

Entschließungsantrag **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat sich auf seiner Sitzung am 28. Mai 1997 mit dem vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Konzept zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank befaßt.

Darin ist vorgesehen, die Gold- und Devisenreserven deutlich höher zu bewerten und den Bewertungsgewinn teilweise an den Bund zur Tilgung von Schulden des Erblastentilgungsfonds auszuschütten. Diese Ausschüttung soll bereits 1997 und 1998 erfolgen. Außerdem soll eine Neuordnung der Kapitalausstattung und der Rücklagen vorgenommen werden.

Der Zentralbankrat hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

- „1. Dem gesetzlichen Rahmen in Deutschland entsprechend bilanziert die Bundesbank bisher nach dem Niederstwertprinzip. Nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand im Europäischen Währungsinstitut zeichnet sich für die Europäische Zentralbank (EZB) bzw. für die Konsolidierte Bilanz des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) eine Bewertung zu Marktpreisen ab, bei der nicht realisierte Bewertungsgewinne allerdings nicht ausgeschüttet, sondern in ein Neubewertungskonto eingebracht werden. Über die Bewertungsmethode in der Währungsunion entscheidet verbindlich erst der EZB-Rat. Das gilt auch für die Bewertung des von den nationalen Notenbanken auf die EZB zu übertragenden Teils der Reserven. Im übrigen stehen die bei der Bundesbank verbleibenden Reserven grundsätzlich weiterhin für die nationale Verwendung zu Verfügung.
2. Das vorgelegte Konzept des Bundesfinanzministeriums für die Jahre 1997 und 1998 entspricht nicht den für das ESZB vorgesehenen Regelungen, da es die Neubewertung der Reserven mit einer Ausschüttung nicht realisierter Gewinne verbindet.

3. Mit dem Eintritt in die Europäische Währungsunion (EWU) ändern sich die Aufgaben der Bundesbank. Zu diesem Zeitpunkt sollte auch die Neuregelung der Bewertungsvorschriften sowie der benötigten finanziellen Ausstattung wirksam werden. Dabei sollte die Kapitalstruktur neu geordnet und die Ausgleichsforderungen der Bundesbank gelöst werden. In diesem Zusammenhang kann dann auch eine geldpolitisch vertretbare Ausschüttung vorgesehen werden. Es obliegt dem Gesetzgeber, die dafür erforderliche Gesetzeslage zu schaffen. Der Zentralbankrat hält es in Übereinstimmung mit dem Konzept des Bundesfinanzministeriums für richtig, diese Ausschüttung ausschließlich zur Rückführung der Schulden des Erblastentilgungsfonds zu verwenden.

Die im Konzept des Bundesfinanzministeriums bisher vorgesehene detaillierte Sonderregelung für die Jahre 1997 und 1998 kann als Eingriff in die eigenverantwortliche Aufstellung und Feststellung der Bilanz und insoweit in die Unabhängigkeit der Bundesbank angesehen werden.

Nach der Entscheidung über den Kreis der Länder, die von Anfang an an der EWU teilnehmen, wird die Bundesbank in ihrem Abschluß für das Jahr 1997 auf der Basis des geltenden Rechts einer geänderten Risikolage ggf. Rechnung tragen.

4. Bei der Ausschüttung noch im Jahre 1997, dem Referenzjahr für die Auswahl der EWU-Teilnehmerländer, besteht die Gefahr der Einbuße an Vertrauen in die Stabilität der künftigen europäischen Währung. Bundesregierung und Bundesbank haben bisher stets betont, daß die Konvergenzkriterien des Maastricht-Vertrages glaubwürdig und dauerhaft erfüllt werden müssen, um die Europäische Währungsunion auf eine solide Grundlage zu stellen. Eine formale Erfüllung der fiskalpolitischen Kriterien durch die Ausschüttung des Neubewertungsgewinns wird aus der Sicht der Bundesbank diesen Anforderungen nicht gerecht. Zu einer nachhaltigen Verbesserung der öffentlichen Finanzen kann die Ausschüttung nur einen begrenzten Beitrag leisten. Dagegen wären negative Rückwirkungen auf die Interpretation der Beitrittskriterien und die stabilitätspolitische Glaubwürdigkeit der Auswahl des Teilnehmerkreises im Mai 1998 kaum zu vermeiden.
5. Eine Ausschüttung stiller Reserven wäre je nach Größenordnung geldpolitisch beherrschbar. Wird sie jedoch gesetzlich vorgeschrieben, bedeutet dies einen Eingriff in die Geldpolitik der Bundesbank. Eine solche Maßnahme stünde im Widerspruch sowohl zur deutschen Tradition als auch zu den Vorstellungen des Maastricht-Vertrages über die Unabhängigkeit der Notenbanken."

II. Der Deutsche Bundestag macht sich den Inhalt der Stellungnahme des Zentralbankrates der Deutschen Bundesbank zur Neubewertung der Gold- und Devisenreserven zu eigen.

Bonn, den 3. Juni 1997

Rudolf Scharping und Fraktion Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion